

# **Förderung von Sportstätten durch Bundesmittel: Die novellierte Kommunalrichtlinie, gültig ab 01.01.2022**

(Fassung Informationspapier: vom 10. Februar 2022)

## **1. Grundposition**

Die sogenannte Kommunalrichtlinie (KRL) des Bundesumweltministeriums sieht auch Förderungen von Sportstätten vor. Sportvereine sind antragsberechtigt. Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2027.

## **2. Antragsberechtigung**

Sportvereine mit folgenden Voraussetzungen

- eingetragener Verein im Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitsstatus
- Sport als vorrangiger Vereinszweck

Für Sportvereine mit Gründungsdatum vor 1900 wird ersatzweise für den Auszug aus dem Vereinsregister eine durch die kommunale Aufsichtsbehörde ausgestellte Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis anerkannt.

Sportvereine, die keine eigene Sportanlagen besitzen, aber langfristige Pachtverhältnisse mit Kommunen/Gemeinden nachweisen können, dabei für Unterhalt/Pflege/Instandhaltung der Anlagen zuständig sind und die Kosten hierfür tragen, können ebenfalls Anträge einreichen. Sollten sich die Fördergegenstände nicht im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden, so ist mit der Antragstellung der jeweils gültige Pachtvertrag bzw. vergleichbare Verträge (wie z.B. Mietvertrag) sowie eine Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht,

1. dass der Antragsteller während des gesamten Zeitraums der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Fördergegenstände besitzt und
2. dass sich der Verpächter (bzw. Vermieter) mit der Installation der Fördergegenstände einverstanden erklärt.

## **3. Investive Förderschwerpunkte (KRL 4.2.)**

**Bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten für:**

- Sanierung von Außen- und Flutlichtbeleuchtung (KRL 4.2.1) in Verbindung mit zeit- und präsenzabhängiger Schaltung (Treibhausgaseinsparungen mindestens 50 Prozent)
- Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung (KRL 4.2.3) durch den Einbau hocheffizienter Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik (Treibhausgaseinsparung mindestens 50 Prozent)
- Sanierung und Austausch ineffizienter raumluftechnischer Anlagen und deren Komponenten (KRL 4.2.4)

**Bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für:**

- Radabstellanlagen und Fahrradparkhäuser (einschließlich ihrer Ausstattung) (KRL 4.2.5 c)

**Bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für:**

- Energetische Optimierung von Rechenzentren (KRL 4.2.9)
- Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen effiziente dezentrale Warmwasserbereitung (KRL 4.2.10)

- Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser in Schwimmbädern (KRL 4.2.10)
- Einbau von Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in Verbindung mit einer Gebäudeleittechnik zur Gebäudeautomation (KRL 4.2.10)

#### Voraussetzungen:

- Die jeweiligen technischen Anforderungen an die förderfähigen Komponenten sind der Richtlinie und dem **technischen Annex** zu entnehmen.
- Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen beträgt fünf Jahre nach Abnahme der Leistung. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich dem Projektträger anzuzeigen.
- Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist möglich (ausgenommen Bundesförderung), min. 15 % des Gesamtvolumens müssen Eigenmittel sein.
- Nicht zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:
  - Prototypen, gebrauchte Anlagen und Eigenbauanlagen,
  - die Instandsetzung oder -haltung bestehender Anlagen,
  - Wartungsarbeiten, laufende Ausgaben und Eigenleistungen sowie
  - Ingenieurdienstleistungen vor Bescheiderhalt.
- Im Rahmen der Förderung können ausschließlich intakte Anlagen zur energetischen Verbesserung durch Austausch oder Umbau saniert werden. Nicht gefördert werden defekte bzw. sanierungsbedürftige Anlagen auf Grund von bestehenden Teilbeschädigungen (abgängige Anlagen).
- **Hinweis:** In den Förderschwerpunkten haben sich im Rahmen der Novellierung die technischen und/oder inhaltlichen Anforderungen z. B. durch die Erfordernisse des Insekten- und Naturschutzes erhöht. Technische Anforderungen finden sich im technischen Annex der Richtlinie.

Über die Kommunalrichtlinie fördert das Bundesumweltministerium die erfolgreiche Strukturentwicklung in den drei Braunkohlerevieren. Diese sind im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ geografisch definiert. Antragsteller aus diesen Regionen können von einer bis zu 15 Prozentpunkte erhöhten Förderquote profitieren. Einen Überblick über diese Regionen finden Sie auf: <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

#### **4. Strategische Förderschwerpunkte (KRL 4.1)**

##### **Bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Einrichtung einer Klimaschutzkoordination (KRL 4.1.7.) – NEU**

Gefördert wird die Einrichtung einer Klimaschutzkoordination in Organisationen, die im intermediären Sinne Aufgaben für die Organisationseinheiten der untergeordneten Ebene übernehmen (z. B. Landkreise, Regionalverbände, Erzdiözesen, Landeskirchen, **Sportbünde**, regionale Wohlfahrtsverbände).

Die Aufgaben der Klimaschutzkoordination sind:

- Ansprache der zu unterstützenden Organisationseinheiten und Informationsvermittlung zu Möglichkeiten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen
- Begleitung bei der Initiierung und Durchführung von treibhausgasmindernden Maßnahmen und Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten
- Vermittlung von regionalen Akteuren und regionalen fachlichen Ansprechpartnern für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten

- Unterstützung bei der Entwicklung von Energie- und Treibhausgasbilanzen

Förderfähige Maßnahmen:

- Einsatz von Fachpersonal (Klimaschutzkoordination), das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird; je nach Umfang der geplanten Aufgaben kann auch mehr als eine Stelle gerechtfertigt sein.
- Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur Erstellung von Energie- und Treibhausgasbilanzen
- professionellen Prozessunterstützung in einem zeitlichen Umfang von maximal zehn Tagen
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- Dienstreisen zu den zu unterstützenden Organisationseinheiten

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Es liegt ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers über die Einrichtung einer Klimaschutzkoordination für die Organisationseinheiten mit den oben genannten Aufgaben vor.
- Es liegen formlose Teilnahmeerklärungen von mindestens 25 % der Organisationseinheiten des Antragstellers vor.

**Bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz (KRL 4.1.1)**

Gefördert werden Einstiegs- und Orientierungsberatungen sowie Fokusberatungen im Bereich Klimaschutz durch fachkundige externe Dienstleister.

Förderfähige Maßnahme:

- Beratung durch fachkundige externe Dienstleister im Umfang von bis zu 20 Tagen

a) Einstiegs- und Orientierungsberatung zum Klimaschutz

Gefördert wird eine Einstiegs- und Orientierungsberatung zum Klimaschutz durch fachkundige externe Dienstleister. Ziel einer Beratung kann auch die Erstellung einer Treibhausgas-Bilanz und - Potenzialanalyse sein.

Bewilligungsvoraussetzung ist:

- Der Antragsteller verfügt über kein integriertes Klimaschutzkonzept.

b) Fokusberatungen im Bereich Klimaschutz

Gefördert werden Fokusberatungen im Bereich Klimaschutz durch fachkundige externe Dienstleister.

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Das Thema der Fokusberatung liegt im direkten Einflussbereich des Antragstellers, das heißt, dass durch Maßnahmen des Antragstellers eine Treibhausgasminderung erreicht wird.
- Es werden Themen angesprochen, in denen der Antragsteller als Verbraucher und Vorbild (z.B. eigener Energieverbrauch, nachhaltige Beschaffung, Strategie für nachhaltige finanzielle Anlagen und Beteiligungen) auftritt.

**Bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für a) Erstvorhaben Klimaschutzmanagement (KRL 4.1.8)**

Gefördert werden die erstmalige Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts und die begleitende Umsetzung erster Maßnahmen durch ein Klimaschutzmanagement.

Förderfähige Maßnahmen:

- Einsatz von Fachpersonal (Klimaschutzmanagement), das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird. Je nach Umfang der geplanten Aufgaben kann auch mehr als eine Stelle gerechtfertigt sein.
- bei Bedarf unter Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur Unterstützung bei der Erstellung der Treibhausgasbilanzierung und der Berechnung von Potenzialen und Szenarien sowie der Maßnahmenbewertung im Rahmen der Konzepterstellung
- professionellen Prozessunterstützung in einem zeitlichen Umfang von maximal zehn Tagen
- Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung, Endredaktion des Konzepts, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Dienstreisen mit direktem Bezug auf die Aufgaben des Klimaschutzmanagements

Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Der Antragsteller weist komplexe Verwaltungs- und Wirtschaftsstrukturen in mehreren Handlungsfeldern auf.
- kann durch ein Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement ein erhebliches Energie- und Treibhausgaseinsparpotenzial in mehreren Handlungsfeldern heben.
- hat noch kein integriertes Klimaschutzkonzept bzw. ist als kreisangehörige Stadt oder Gemeinde noch nicht an einem Klimaschutzkonzept des Landkreises beteiligt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 24 Monate.

Siehe zudem KRL:

- **4.1.8. b) Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement und c) Ausgewählte Klimaschutzmaßnahmen aus einem Klimaschutzkonzept sowie**
- **4.1.6. Erstellung von Machbarkeitsstudien.**

## **5. Antragsstellung**

Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Der Beginn des Vorhabens sollte für frühestens fünf Monate nach Einreichung des Antrags geplant werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Der Abschluss eines zur Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist als Leistungszeitraum zu betrachten.

Bestandteile des Antrags sind:

- ein elektronischer Antrag auf Zuwendung via easy-Online
- für die Beleuchtungssanierung die Formulare auf KRL-Online; für alle anderen Förderschwerpunkte eine Vorhabenbeschreibung und zusätzlich ein ausgefülltes Excel-Berechnungsformular des jeweiligen Förderschwerpunktes

Die Mindestzuwendung beträgt im Allgemeinen 5.000 €. Um diese zu erreichen, können sich mehrere gleichartige Antragsteller zu einem gemeinsamen Antrag zum gleichen Förderschwerpunkt zusammenschließen. Zusätzlich zum Projektantrag ist dann eine Kooperationsvereinbarung einzureichen. Die Maßnahmen aus dem Förderschwerpunkt „4.10 weitere investive Maßnahmen“ können in einem Antrag kombiniert werden.

Eine Begrenzung der Fördertöpfe besteht derzeit nicht.

Weiterführende Hinweise zum Antragsverfahren und zu häufigen Fragen finden Sie unter <https://www.klimaschutz.de/foerderung/foerderwiki>

## **6. Abschluss des Vorhabens**

Nach Abschluss des Vorhabens sind der Schlussbericht und die Kopie der Schlussrechnung (Verwendungsnachweis) einzureichen. Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit die Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel ausgezahlt werden kann. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

## **7. Weiterführende Informationen**

[www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie](http://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie)

[www.klimaschutz.de/foerderung/foerderwiki](http://www.klimaschutz.de/foerderung/foerderwiki)

## **8. Kontakte**

### **Fragen zu den Fördermöglichkeiten:**

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK)

Beratungshotline: 030 39001-170

E-Mail: [skkk@klimaschutz.de](mailto:skkk@klimaschutz.de)

Internet: [www.klimaschutz.de/skkk](http://www.klimaschutz.de/skkk)

### **Fragen zur Antragstellung und konkreten Förderanträgen:**

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Stresemannstraße 69

10963 Berlin

Tel.: 030 700 181 880

E-Mail: [nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org](mailto:nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org)

Internet: [www.klimaschutz.de/de/beratung/das-beratungsangebot-der-zug](http://www.klimaschutz.de/de/beratung/das-beratungsangebot-der-zug)

### **Fragen zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Kommunalrichtlinie:**

Umsetzungsberatung Kommunaler Klimaschutz PD Berater der öffentlichen Hand GmbH

Beratungshotline: +49 (0) 30 257679 471

E-Mail: [ub-klima@pd-g.de](mailto:ub-klima@pd-g.de)

Internet: <https://www.klimaschutz.de/beratung/pd>